

# **Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers REWAG Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Netznutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

## **I. Netzanschluss**

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt der REWAG Netz GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Der Anschlussnehmer bezahlt an REWAG Netz GmbH gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bei Anschluss seines Bauvorhabens an des Verteilungsnetzes bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Haushaltskunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

2. Die Kosten gemäß Ziffer 1 Absatz 2 werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie „übrige Niederspannungskunden“ – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

Haushaltskunden sind Niederspannungskunden mit Haushaltsbedarf; übrige Niederspannungskunden sind Niederspannungskunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigen Bedarf.

3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

#### (1) Gruppe Haushaltskunden:

$$BKZ = \frac{0,5 \times K_h \times P_h}{\sum P_h} \quad (\text{BKZ in Euro})$$

$K_h$ : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.

$P_h$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der

Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt  $P_{h1} = 1$

Bei 2 Haushalten  $P_{h2} = 1,6$

Bei 3 Haushalten  $P_{h3} = 1,9$

Bei 4 Haushalten  $P_{h4} = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtung eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

## (2) Gruppe „übrige Niederspannungskunden“

$$\text{BKZ} = \frac{0,5 \times K_{\ddot{u}} \times P_{\ddot{u}}}{\Sigma P_{\ddot{u}}} \quad (\text{BKZ in Euro})$$

$K_{\ddot{u}}$ : Kostenanteil der Gruppe „übrige Niederspannungskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.

$P_{\ddot{u}}$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\ddot{u}}$ : Die Summe der  $P_{\ddot{u}}$  für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Niederspannungskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederspannungskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

4. Der Anschlussnehmer bezahlt an REWAG Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, sofern

- für die Erhöhung der Leistungsanforderung nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 3 berechnet und bezahlt worden sind oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

## III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einsetzen der Hausanschlusssicherung durch die REWAG Netz GmbH bzw. durch dessen Beauftragten. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann die REWAG Netz GmbH gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenerstattung verlangen.

2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann ferner von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23,24 NAV)

1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der REWAG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der REWAG Netz GmbH in zurzeit folgender Höhe zu erstatten.

- a) 2,50 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)
- b) 2,50 € für jede weitere Mahnung (umsatzsteuerfrei)
- c) 20,95 € für jeden Inkassogang (umsatzsteuerfrei)

2. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde zurzeit folgende Kosten:

a) 83,80 € (netto) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung und die Wiederherstellung 99,72 € (brutto, mit Umsatzsteuer)

b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der vom Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung bei einer physischen Trennung nach b. kann die REWAG im Voraus verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Die Außerbetriebsetzung und /oder Zählerausbau ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

## V. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

## VI. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

## VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung treten zum 01.05.2007 in Kraft. Die REWAG Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.